

Satzung

Büdeldorfer Tennisclub e. V.

von 1972



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Büdeldorfer Tennisclub e.V." und hat seinen Sitz in Büdeldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Wollinstraße 16.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports in der Stadt Büdeldorf, insbesondere der Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.

Der Verein fördert und unterstützt die Jugendhilfe und ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe tätig. Er verpflichtet sich zur Förderung und Erziehung von Kindern zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern

(2) Ein Mitglied ist

- a) jugendliches Mitglied, wenn es das 18. Lebensjahr am 1. Januar des betreffenden Jahres noch nicht vollendet hat.
- b) aktives Mitglied, wenn es sich im Verein sportlich betätigt.
- c) passives Mitglied, wenn es sich im Verein nicht sportlich betätigt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in den Verein kann auf Antrag jederzeit erfolgen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Nichtaufnahme wird dem Antragsteller oder einem von ihm bestellten Vereinsmitglied als Vertreter vor dem Vorstand vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger ist nur nach schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht

- a) auf Sitz in den Mitgliederversammlungen; sie können Anträge stellen.
- b) auf Stimme in den Mitgliederversammlungen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte und des übrigen Inventars des Vereins.
- d) zur Teilnahme an allen für Jugendliche geeigneten geselligen Veranstaltungen des Vereins.

Im Rahmen der Jugendordnung verwaltet sich die Vereinsjugend selbst (§ 20 Vereinsjugend)

(2) Die aktiven Mitglieder haben das Recht

- a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- b) zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte und des übrigen Inventars des Vereins.
- c) zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

(3) Die passiven Mitglieder haben das Recht

- a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- b) zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge rechtzeitig zu entrichten und sich an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und damit auch die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Ordnungen zu halten. Außerdem sind alle Mitglieder verpflichtet, Kontakt- und Abrechnungsdaten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ggf. E-Mail-Adresse) sowie deren Änderungen dem Verein unaufgefordert schnellstmöglich mitzuteilen.

(5) Aktive Mitglieder bis zu und jugendliche Mitglieder ab einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Alter sind verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Stunden für den Clubheim- und Platzpflegedienst zur Unterhaltung der Sportanlagen zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein durch die Mitgliederversammlung festzusetzender Betrag zu entrichten. Die Vorstandsarbeit ist auf diese Verpflichtung anzurechnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. möglich. Die Kündigung muss 6 Wochen vorher erfolgen. Jede andere Abmeldung ist ungültig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern argen Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig schädigt. In diesem Fall muss dem Mitglied oder einem von ihm bestellten Vereinsmitglied als Vertreter vom Vorstand vor der Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft können gezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden und etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.

(7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Beiträge

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind in zwei gleichen Raten bis zum 1.3. und 1.9. eines Jahres zu zahlen.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen für nicht geleisteten Clubheim- und Platzpflagedienst werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Wenn die Lastschriften nicht eingelöst werden, besteht keine Spielberechtigung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Nur der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem gesicherten Kommunikationsraum abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (4) Die Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; die Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Die Einberufung der Versammlungen einschließlich Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, Rendsburg, bekannt gegeben werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jede Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (8) Jede Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. In einer virtuellen Versammlung erfolgt die Beschlussfassung auf elektronischem Wege. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit nichts anderes in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. eine Wahl als abgelehnt.
- (9) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll.
- (10) Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.

(11) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Jahresbericht
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der/des Kassenprüfer/s
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- g) Genehmigung der Höhe der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen soll
- h) Änderungen der Satzung. ~~Diese bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen~~
- i) Festsetzung der Monatsbeiträge
- j) Festsetzung der Altersgrenzen für den Clubheim- und Platzpflegedienst sowie des Betrages für nicht geleistete Stunden
- k) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.

(12) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Hauswart
- c) dem Platzwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart

(2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder a) bis f) werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- /Wiederwahl im Amt. Bei gerader Jahreszahl werden gewählt: Hauswart, Platzwart und Schriftwart. Bei ungerader Jahreszahl werden gewählt: Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung bei gerader Jahreszahl zu bestätigen.

(5) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen des § 10 Abs. (8) entsprechend.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Aufsicht über die Plätze und leitet die sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er entscheidet über Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendererstattungsanspruch nach § 670 BGB. Für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten u. ä. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit einzuhalten.

(9) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(11) Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(12) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

(13) Der Vorstand erlässt eine verbindliche Spiel- und Hausordnung.

(14) Zur Unterstützung des Hauswartes und/oder des Platzwartes kann der Verein Mitarbeiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages anstellen.

(15) Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

§ 12 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet den Verein. Er leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und hat gemeinsam mit dem Protokollführer die Protokolle zu unterzeichnen.

(2) Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen zu repräsentieren. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied, welches den Vorsitzenden im Verhinderungsfall bei den ihm zustehenden Aufgaben dieser Satzung innerhalb des Vereins vertritt. Der gewählte Vertreter ist nicht Vorsitzender im Sinne des § 11 Absatz 2 dieser Satzung; er kann den Verein also nur mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern nach außen vertreten. Die Wahl wird in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren, anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Kassenwart

(1) Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Führung der Kasse sowie der Rechnungsunterlagen ist vorher von zwei durch die Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern gewählten Mitgliedern zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis durch sie Bericht zu erstatten. Ist die Rechnung für richtig befunden, muss die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen.

(3) Der Vorstand kann den Kassenwart bevollmächtigen, bestimmte Zahlungen des Vereins allein zu tätigen. Darüber hinaus kann er vom Vorstand bevollmächtigt werden, laufende Ausgaben für die Verwaltung des Vereins sowie für das Spiel- und Geräteinventar allein zu tätigen.

(4) Der Kassenwart hat einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten.

(5) Der Kassenwart ist verpflichtet, für den Eingang der fälligen Beiträge und Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden zu sorgen.

§ 14 Der Schriftwart

(1) Grundsätzlich hat der Schriftwart die Protokolle zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Er hat den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

§ 15 Der Sportwart

Der Sportwart regelt und organisiert den gesamten Spielbetrieb des Tennisvereins.

§ 16 Der Hauswart

Der Hauswart ist für die Gebäude zuständig. Er überwacht den äußeren Zustand und die Nutzung der Gebäude. Er sorgt für das Einhalten der Hausordnung.

§ 17 Der Platzwart

Der Platzwart überwacht und pflegt die Plätze und die Außenanlagen. Er ist berechtigt, den Spielbetrieb kurzfristig zu unterbrechen, wenn seine Tätigkeit dieses erfordert. Er sorgt für das Einhalten der Spielordnung.

§ 18 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt je einen Kassenprüfer im Abstand von einem Jahr. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Der Kassenprüfer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dessen Ausscheiden möglich.

(2) Im ersten Jahr steht der jeweils gewählte Kassenprüfer als Ersatz zur Verfügung. Die in den Jahren zuvor gewählten Kassenprüfer überprüfen die Richtigkeit der Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 19 Gäste

(1) Personen, die sich nur vorübergehend in Büdelsdorf und Umgebung aufhalten, können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrages auf den Plätzen des Vereins spielen, sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(2) Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand, sie ist jederzeit widerruflich.

§ 20 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Über die Höhe der jährlich zufließenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

Der Jugendwart ist Vorsitzender der Vereinsjugend und vertritt ihre Interessen nach außen und gegenüber dem Vorstand. Er ist Mitglied des Vorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Besondere Bestimmungen

(1) Wenn der Tennisverein einem Landes- oder Bundesverband korporativ angehört, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen.

(2) Schriftverkehr mit Mitgliedern insbesondere im Ausschlussverfahren gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

(3) Zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung zwischen Mitgliedern und Verein werden elektronische Hilfen eingesetzt (z. B. E-Mail).

§ 23 Versicherung

Die Mitglieder sind nach der Maßgabe der entsprechenden Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(3) Bei Vereinsauflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

(4) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden nach Deckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen und verbleibende Gegenstände in das Eigentum der Stadt Büdelsdorf übertragen, mit der Auflage, die betreffenden Werte gemeinnützig für die Förderung des Sports in der Stadt Büdelsdorf zu verwenden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen und mitgemeint.